

Thomas Trenczek

# Trennungs- und Scheidungsmediation

## Regelungsbedürftige Aspekte und Vereinbarungsmöglichkeiten

### INHALT

- 1. Mediation und Recht
- 2. Regelungsbedürftige Aspekte bei Trennung und Scheidung
  - 2.1 Regelung der elterlichen Sorge
  - 2.2 Umgangsrecht
  - 2.3 Unterhalt
  - 2.4 Nutzen der Ehewohnung
  - 2.5 Verteilung des Hausrates
  - 2.6 Vermögensausgleich
  - 2.7 Versorgungsausgleich
- 3. Abschlussvereinbarung und Beurkundung

### ■ 1. Mediation und Recht

Welche Rolle das Recht in der Mediation spielt ist umstritten. Mediatoren sind funktional keine Rechtsberater oder Streitentscheider (Trenczek 2005). Sie müssen aber die Parteien bei Eintritt in das Mediationsverfahren zutreffend über die rechtlichen Rahmenbedingungen des Mediationsverfahrens und seine Alternativen beraten können. Gerade im Hinblick auf die zu regelnden Streitpunkte und Einigungsoptionen sind entsprechende (Grund)Kenntnisse des jeweiligen Arbeitsfeldes, nicht nur des materiellen, sondern auch des Verfahrensrechts, nicht nur hilfreich, in manchen Arbeitsfeldern der Mediation insbesondere mit Blick auf die Grenzen der Dispositionsfreiheit (wo liegen die Grenzen der Vereinbarungsmöglichkeiten zum Beispiel im Hinblick auf elterliche Sorge, Unterhalt etc.?) sogar unerlässlich. In dem vorliegenden Beitrag werden am Beispiel der Trennung und Scheidung einige regelungsbedürftige Aspekte und Vereinbarungsmöglichkeiten sowie die grundlegenden Regelungen des Privatrechts im Überblick dargestellt (hierzu auch sehr hilfreich [www.familienrecht-ratgeber.de](http://www.familienrecht-ratgeber.de)). Die nachfolgenden Stichworte geben nur einen groben Überblick über einige

Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A., Mediator (S.C.Qld.), Mediator/Lehrtrainer (BMW), Hannover, ist als Hochschullehrer wie auch außeruniversitär in der Mediationsausbildung sowie als praktizierender Mediator tätig (<http://www.steinberg-mediation-hannover.de>).

Aspekte der im Rahmen von Trennung und Scheidung relevanten Fragen und ersetzen keinesfalls die anwaltliche Beratung. Nicht angesprochen werden hier auch die methodischen Fragen, wie mit Rechtsfragen der Parteien im Rahmen einer Mediation umgegangen werden sollte (hierzu Trenczek 2006).

### ■ 2. Regelungsbedürftige Aspekte bei Trennung und Scheidung

Sofern die Ehepartner bereit und in der Lage sind, miteinander zu reden und nach gemeinsamen Lösungen im Trennungs- und Scheidungsprozess zu suchen, kommt eine einvernehmliche Scheidung in Betracht (§ 630 ZPO). Zusammen mit der Scheidung muss über den Versorgungsausgleich entschieden werden (§ 1587 BGB; sog. Entscheidungsverbund). Alle anderen mit einer Trennung (§ 1567 BGB) und Scheidung zusammenhängenden Fragen sind sog. Folgesachen, die eigentlich auch zu einem späteren Zeitpunkt isoliert, in der Praxis aber zumeist im Verbund mit der Scheidung geklärt werden (können). Nach § 630 Abs. 3 ZPO soll aber dem Antrag auf eine einvernehmliche Scheidung nur entsprochen werden, wenn Ehegatten eine durch einen vollstreckbaren Schuldtitel beurkundete Einigung über die Regelung der Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind, die durch die Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht sowie die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat herbeigeführt haben. Dies kann aber auch durch das Gericht – im Anschluss an ein Mediationsverfahren – erfolgen. In den meisten Trennungs- und Scheidungsmediationsverfahren halten die Parteien deshalb ungeachtet individueller Sonderthemen folgende Bereiche für regelungsbedürftig (vgl. Haibach/Haibach 2003; Münder 2005 sowie [www.familienrecht-ratgeber.de](http://www.familienrecht-ratgeber.de)):

1. Regelung der elterlichen Sorge
2. Umgangsrecht
3. Unterhalt (Kindesunterhalt, Familienunterhalt bzw. Getrenntlebensunterhalt, nachehelicher Ehegattenunterhalt)
4. Nutzung der Ehe-/Familienwohnung
5. Hausratsauseinandersetzung
6. Vermögensauseinandersetzung (Zugewinnausgleich)
7. Versorgungsausgleich

Soweit das Gesetz es zulässt kann über diese Aspekte eine einvernehmliche Regelung getroffen werden. Wesentlich ist hierbei das Gebot der *Fairness*; beide Parteien müssen ihre Interessen und Bedürfnisse gewahrt sehen und mit einer einvernehmlichen Regelung (auch langfristig) zufrieden sein (können). Sind die von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen getroffenen Regelungen rechtlich zulässig (und im Hinblick auf die gemeinsamen Kinder mit dem Kindeswohl vereinbar), so kann das Gericht diese Vereinbarungen als gerichtliche Entscheidung übernehmen und sie so gerichtlich für verbindlich erklären (vgl. s.u. 3). Vor Abschluss eines verbindlichen Vertrages sollten die – die Mediationsverhandlungen begleitenden – Rechtsanwälte den Vereinbarungsentwurf prüfen und ggf. die Abschlussvereinbarung auf Grundlage des Mediationsergebnisses ausformulieren (s.u. Abschlussvereinbarung und Beurkundung).

Auch im Rahmen einer einvernehmlichen Scheidung darf ein/e Anwalt/in nicht beide Parteien vertreten. Schon eine (gleichzeitige) Beratung beider Parteien ist verboten, zulässig sind lediglich allgemeine Hinweise über die Scheidung und ihre Folgen. Sobald individuelle Fragen konkret angesprochen werden, müssen sich die Beteiligten entscheiden, wer von Ihnen die Rechtsberatung des Anwalts in Anspruch nimmt. Der andere scheidungswillige Partner muss ggf. einen anderen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung beauftragen. Tut er dies nicht, so kann er in dem Scheidungsverfahren keine eigenen Anträge stellen – er kann aber dem Ehescheidungsantrag des anderen (auch ohne Anwalt) zustimmen. Hat das Familiengericht den Eindruck, dass die nicht anwaltlich vertretene Partei überfordert ist, so wird dieser ein Anwalt beigeordnet (§ 625 Abs. 1 ZPO).

### 2.1 Regelung der elterlichen Sorge

Auch im Falle der Trennung und Scheidung bleiben Eltern Eltern, was sie aber oft nicht daran hindert in einer Weise „um die Kinder“ zu kämpfen, die nicht deren Wohl entspricht. Dabei ist v.a. von Bedeutung, dass die Frage der elterlichen Sorge häufig verknüpft ist mit der Frage, bei wem die Kinder leben, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf die Unterhaltspflicht (Natural- oder Barunterhalt für die Kinder, Höhe des Trennungs- und nachehelichen Unterhalt) hat. Schon deshalb ist eine einvernehmliche Regelung der elterlichen Sorge ggf. im Rahmen einer Mediation von zentraler Bedeutung für das Wohlergehen der Kinder.

Die gemeinsame elterliche Sorge (§ 1627 BGB) besteht auch nach der Trennung/Scheidung fort, soweit keine anderweitige gerichtliche Regelung aus Gründen des Kindeswohls getroffen wird. Jeder Elternteil kann jedoch

beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt (§ 1671 BGB). Sind sich die Eltern aber darüber einig, dass einem von ihnen die alleinige Sorge ganz oder teilweise übertragen werden soll, so muss das Gericht eine entsprechende Regelung treffen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn das Kind das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat und der Übertragung des Sorgerechts auf den einen Elternteil widerspricht. In diesem Fall muss das Gericht prüfen, ob die Übertragung dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Dieselbe Überprüfungspflicht besteht, wenn ein Elternteil die Übertragung der gemeinsamen Sorge gegen den Willen des anderen beantragt. (§ 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB)

Sind beide Eltern Inhaber der gemeinsamen elterlichen Sorge, leben jedoch getrennt, so erleichtert § 1687 Abs. 1 BGB die Erziehungstätigkeit des Elternteils, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält. Dieser muss sich nicht in jeder einzelnen Frage mit dem getrennt lebenden anderen Elternteil abstimmen, sondern kann Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens und der tatsächlichen Betreuung selbst entscheiden. Dies sind etwa Fragen der Schlafenszeiten, des Besuchs von Schulfreunden, der Wahl der Kleidung etc. Nur in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ist Einvernehmen beider sorgeberechtigter Eltern nötig. Hierunter fallen z.B. gravierende ärztliche Eingriffe, längere Auslandsaufenthalte, die Wahl der weiterführenden Schule, die Aufnahme einer besonders gefährlichen Sportart oder die Inanspruchnahme von stationären oder sonstigen intensiven Erziehungshilfen nach dem SGB VIII.

## 2.2 Umgangsrecht

Das Umgangsrecht ist – unabhängig von der Personensorge – gesondert, sehr konkret und im Interesse des Kindes zu regeln. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil hat und jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt ist (vgl. § 1684 BGB). Auch Großeltern und Geschwister des Kindes, sowie (frühere) Ehepartner bzw. Lebenspartner eines Elternteils, sonstige Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung) und insbes. Personen, bei denen das Kind längere Zeit in einem Pflegeverhältnis gelebt hat, können ein Recht auf Umgang mit dem Kind geltend machen, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 BGB). Die Kosten des Umgangs sind grds. vom Umgangsberechtigten zu tragen.

## 2.3 Unterhalt

Eheleute (§ 1569 BGB) sowie Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB; also Großeltern, Eltern, Kinder; nicht Geschwister, diese gehören zur sog. Seitenlinie) sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren (ausführlich zu Unterhaltsfragen Wendl u.a. 2004). Das betrifft insbesondere das Verhältnis der Eltern zu ihren (minderjährigen) Kindern, wobei hier danach zu unterscheiden ist, ob bzw. über welches Einkommen sie verfügen und ob sie im Haushalt eines Elternteils oder auswärtig (z.B. in einem Internat/Heim oder im Rahmen der Ausbildung selbständig) wohnen. Voraussetzung für einen Unterhaltsanspruch ist stets die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten sowie die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen.

Für alle Unterhaltsfragen muss das anrechenbare Einkommen der Eheleute sehr genau ermittelt werden, da sich hiernach sowohl der Bedarf und die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten (§ 1602 BGB) als auch die Verpflichtung und Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen (§ 1603 BGB) richtet. Eheleute (auch nach der Scheidung) und Verwandte sind sich gegenseitig zur Auskunft verpflichtet (§§ 1580, 1605 BGB).

Ausgangspunkt ist das monatliche Nettoeinkommen der/s unterhaltspflichtigen Ehegatten, d.h. das Bruttoeinkommen abzgl. Steuern (steuerrechtlich werden Ehegatten im Trennungsjahr so behandelt als lebten sie nicht getrennt, weshalb noch während des ganzen Jahres der sog. Splittingtarif angewandt wird), der sog. Vorsorgeaufwendungen für Alterssicherung und Krankenversicherung sowie der berufsbedingten Aufwendungen (z.B. Fahrkosten zur Arbeitsstätte, etc.). Einmalige Zahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden auf das Monatseinkommen umgelegt.

Checkliste zur Einkommensermittlung:

- Erwerbseinkünfte aus abhängiger oder selbständiger/freiberuflicher Erwerbsarbeit oder Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft,
- Erwerbersatzleistungen, z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Renten und Pensionen,
- Einkünfte aus sozialstaatlichen Zuwendungen: Wohngeld, BaFöG-Leistungen, Pflegegeld; Steuererstattungen sowie Zählkindervorteil.

Nicht zum unterhaltsrechtlich relevantem Einkommen gehören Sozialhilfe, wiederauflebende Witwenrente, Arbeitnehmersparzulage, Hausgeld des Strafgefangenen, unentgeltliche Zuwendungen Dritter.

Fiktiv hinzugerechnet werden andererseits (insbesondere im Hinblick auf den naheheulichen Unterhalt):

- Einkünfte aus nicht ehelicher Partnerschaft mit neuem Partner,

- erzielbare Einkünfte wegen Verletzung einer Erwerbsobliegenheit.

Für die konkrete Berechnung des Unterhalts haben die Gerichte Tabellen entwickelt, z.B. die sog. „Düsseldorfer Tabelle“ bzw. die im jeweiligen Bezirk geltenden Richtlinien des zuständigen OLG (zur Anwendung vgl. Mündler 2005, 119 ff.). Für die östlichen Bundesländer und den Beitrittsteil Berlins ist ergänzend zur Düsseldorfer Tabelle die „Berliner Tabelle“ von Bedeutung. Die aktuelle Fassung beider Tabellen findet sich unter [www.olg-duesseldorf.nrw.de/service](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/service).

### 2.3.1 Kindesunterhalt

Verwandte sind verpflichtet, „äußerste Anstrengungen“ zu unternehmen und ihre Arbeitskraft oder Vermögen umfassend einzusetzen; sie müssen praktisch jede Arbeit (zumindest aber eine Ausbildung) aufnehmen, auch wenn sie unterhalb ihres bisherigen Lebensstandards und Ausbildungsniveaus liegt (BGHZ 93, 123; OLG Karlsruhe FamRZ 1988, 758). Von besonderer Bedeutung ist die Unterhaltsverpflichtung der Eltern ihren minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber. Diesen sind diejenigen Kinder gleichgestellt, die zwar bereits volljährig sind, das 21. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben, noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB). Den eigenen Kindern gegenüber besteht eine besonders weitgehende, sog. gesteigerte Unterhaltsverpflichtung der Eltern. Nach § 1603 Abs. 2 S. 1 BGB sind sie verpflichtet, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel sowie ihre Arbeitskraft für den Unterhalt einzusetzen. Ihnen selbst bleibt kein Anrecht auf einen angemessenen Unterhalt, sondern es steht ihnen gegenüber dem minderjährigen Kinde nur der sog. notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt) zu, der bei erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten derzeit monatlich etwa 890 € beträgt. Andererseits besteht die Verpflichtung zum Verwandtenunterhalt gegenüber den Kindern nur, wenn sie sich tatsächlich nicht selbst versorgen können, weil sie z.B. in einer (Hochschul-)Ausbildung befinden. Selbst ein minderjähriges Kind, das sich nicht in einer Ausbildung befindet, ist verpflichtet, sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen (OLG Düsseldorf FamRZ 2000, 442; OLG Karlsruhe FamRZ 1988, 758).

Im Hinblick auf den (Verwandten-)Kindesunterhalt werden die Grenzen der Vereinbarungsmöglichkeiten besonders deutlich. So ist es unzulässig, den *Unterhalt für die Zukunft* auszuschließen. Auf den Kindesunterhalt kann nicht verzichtet, er kann nur konkretisiert bzw. erhöht werden (vgl. § 1614 BGB).

In den allermeisten Fällen wird der Kindesunterhalt als Regelbetrag bzw. Prozentsatz

des Regelbetrages für die entsprechende Altersgruppe nach der sog. Düsseldorfer Tabelle (s.o.) festgelegt und dementsprechend alle 2 Jahre entsprechend dynamisiert (vgl. § 1612a BGB). Steht das Nettoeinkommen (s.o. 2.3) fest, kann aus der Tabelle der Unterhaltsbetrag für die Kinder abgelesen werden. Bei mehreren Kindern sind die Beträge jeweils gesondert festzulegen.

### 2.3.2 Getrenntlebensunterhalt

Die Eheleute sind sich grundsätzlich auch während der Trennung zum Unterhalt in Form der Zahlung einer Geldrente verpflichtet (§ 1361 Abs. 1 und 4 BGB), sie können aber Vereinbarungen im Rahmen des gesetzlich Möglichen treffen. Unzulässig ist der Verzicht auf Unterhalt für die Zukunft (vgl. §§ 1360a Abs. 4, 1614 BGB) solange die Ehe noch nicht geschieden ist (auf den naheheiligen Unterhalt kann dagegen verzichtet werden, vgl. 2.3.3), entsprechende Verträge sind nach §§ 134, 138 BGB nichtig. Davon zu unterscheiden ist, dass sich trennende Ehepaare in der Praxis gelegentlich bereits vor Rechtskraft der Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen faktisch darauf verzichten, ihre eigentlich bestehenden Rechtsansprüche geltend zu machen. Von der Praxis der Familiengerichte werden auch Unterhaltsverträge über die Höhe eines angemessenen Unterhalts akzeptiert, insb. um einen Rechtsstreit zu vermeiden oder beizulegen (vgl. Münder 2005, 106). Dies ist im Hinblick auf eine einvernehmliche Regelung im Rahmen einer Mediation von besonderer Bedeutung. Die Angemessenheit wird aber vom Gericht im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen überprüft, so dass nur relativ geringfügige Abweichungen nach unten in Betracht kommen. Die Höhe des Getrenntlebensunterhalts richtet sich (vergleichbar wie beim naheheiligen Unterhalt) nach den das Eheleben bestimmenden Lebens-, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der (Noch-)Ehegatten (§ 1361 BGB).

### 2.3.3 Nachehelicher Ehegattenunterhalt

Der Scheidungsunterhalt geht von dem Grundsatz aus, dass jeder Ehegatte nach der Scheidung für sich selbst zu sorgen hat. Nur wenn er/sie mangels Einkommen oder Vermögens nicht selbst für sich sorgen kann, besteht ein nachehelicher Unterhaltsanspruch (§ 1569 BGB). Insoweit bestehen allerdings für die Zeit nach der Scheidung Vereinbarungsmöglichkeiten, die den gesetzlichen Regelungen vorgehen (§ 1585c BGB). Anders als im Hinblick auf den Kindesunterhalt ist sogar der totale Unterhaltsverzicht eines Ehegatten zulässig, er kann aber im Einzelfall gegen „Treu und Glauben“ verstoßen und damit rechtlich unwirksam sein. Faktisch ist der Verzicht auf Unterhaltsanspruch eher die Ausnahme, da in Ehen mit Kindern zumeist die Frau eine außerhäusliche,

entgeltliche Erwerbstätigkeit aufgegeben oder reduziert hat. Die Höhe eines Unterhaltsanspruches hängt davon ab, ob und inwieweit von dem Ehegatten eine angemessene Erwerbstätigkeit verlangt werden kann (§ 1574 BGB). Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten sowie den ehelichen Lebensverhältnissen entspricht; bei den ehelichen Lebensverhältnissen sind die Dauer der Ehe und die Dauer der Pflege oder Erziehung gemeinschaftlicher Kinder zu berücksichtigen. Im Einzelnen regelt das Gesetz selbst bestimmte Fälle der Unterhaltspflicht:

- Unterhalt wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes (§ 1570 BGB): keine Pflicht zur Erwerbstätigkeit bis zum zweiten Schuljahr, ab dann Halbtagsarbeit zumutbar; ab 16. Lebensjahr ist volle Erwerbstätigkeit zumutbar. Bei Pflegekindern findet § 1576 BGB Anwendung.
- Unterhalt wegen Alters (§ 1571 BGB): wer die sozialversicherungsrechtliche Altersgrenze erreicht hat, ist grds. nicht mehr zur Erwerbstätigkeit verpflichtet.
- Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechens (§ 1572 BGB).
- Unterhalt bis zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit (§§ 1573 f. BGB): Nach § 1573 Abs. 2 BGB besteht ggf. Anspruch auf sog. Aufstockungsunterhalt (Unterschiedsbetrag zwischen den eigenen Einkünften und dem vollen Unterhalt).
- Unterhalt bei Ausbildung, Fortbildung, Umschulung (§ 1575 BGB): der Ehegatte, der wegen der Ehe/Kinder seine Ausbildung oder berufliche Karriere unterbrochen hat, kann insoweit zur Weiterverfolgung der beruflichen Ziele Unterhalt verlangen.
- Unterhalt aus Billigkeitsgründen (§ 1576 BGB).

Die Höhe des nachehelichen Unterhalts bestimmt sich grds. nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 BGB). Ausgangspunkt ist auch hier das monatliche Nettoeinkommen von dem zuvor der Kindesunterhalt abgezogen wurde.

Zur Ermittlung des Unterhaltsanspruches werden zwei verschiedene Berechnungsmethoden angewandt:

Bei der Anrechnungsmethode wird das Einkommen des erwerbstätigen Ehegatten nach dem allgemeinen Teilungsschlüssel (4/7 : 3/7) aufgeteilt. Von der Summe, die auf den unterhaltsberechtigten Ehegatten entfällt, werden dann seine (nach Trennung/Scheidung erzielten) eigenen Einkünfte abgezogen. Die Anrechnungsmethode führt in der Praxis zu einer Benachteiligung der später berufstätig werdenden (Haus)Frauen. Der BGH hat mittlerweile seine bisherige Rspr. zur Anrechnungsmethode aufgegeben und auch bei

der sog. Haushaltsführungsehe der *Differenzmethode* den Vorzug gegeben (BGH XII ZR 343/99 v. 13.06.2001 = FamRZ 2001, 986), die bislang nur bei der Doppelverdienersehe angewendet wurde. Danach besteht ein Unterhaltsanspruch des weniger verdienenden Ehegatten in Höhe von 3/7 der Differenz der beiden Einkommen. Die Anrechnungsmethode findet nur noch Anwendung, wenn eigenes Einkommen vorhanden ist, welches nicht die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt hat (z.B. Mehreinkommen aufgrund eines ungewöhnlichen Karrieresprungs, Erbschaften und Schenkungen, Lottogewinnen oder eigentlich unzumutbarer Erwerbstätigkeit).

### 2.4 Nutzen der Ehwohnung

Im Hinblick auf die Nutzung der Ehwohnung ist zu unterscheiden zwischen der vorläufigen Benutzungsregelung während des Getrenntlebens (§ 1361b BGB) und der endgültigen Zuweisung bei Ehescheidung (vgl. §§ 1 ff. HausratsVO). Häufig wird dem Elternteil, bei dem sich die gemeinsamen Kinder befinden, die Ehwohnung zugewiesen. In Fällen, in denen einer der Partner Gewalt ausgeübt oder angedroht hat, kommen zudem die Vorschriften des 2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetzes zum Tragen. In diesen Fällen wird es zwar seltener zu einer Trennungs- und Scheidungsmediation kommen, wobei diese – wie auch bei sonstigen Fällen der Partner- und häuslichen Gewalt – nicht ausgeschlossen ist.<sup>1</sup>

### 2.5 Verteilung des Hausrates

Die Verteilung des Hausrates liegt im Dispositionsinteresse der sich scheidenden Eheleute. Das Gesetz unterscheidet bei der Verteilung des Hausrates zwei verschiedene Regelungsbereiche:

- Hausratverteilung während des Getrenntlebens (§ 1361a BGB),
- Auseinandersetzung des Hausrats bei Scheidung nach der sog. HausratsVO.

Vom Grundsatz soll jeder das aus dem Hausrat erhalten, was in seinem alleinigen Eigentum steht (§ 1361a BGB). Fairness und Billigkeit zum Beispiel im Hinblick auf den notwendigen Gebrauch des Hausrats sind aber auch hier oberste Leitlinie. Bei der Scheidung wird grds. nur noch der Hausrat verteilt, der den Eheleuten gemeinsam gehört bzw. als gemeinsamer Hausrat gilt (§ 8 HausratsVO).

Liegt eine Einigung der scheidungswilligen Eheleute vor und geht es nur noch um die Erfüllung dieser Vereinbarung ist nicht das FamG, sondern das allgemeine Zivilgericht zuständig.

<sup>1</sup> Ein Schwerpunkt der Arbeit und mehr als 50 % des Fallaufkommens der Waage Hannover e.V. ist die Vermittlung nach Paar- und häuslicher Gewalt (vgl. [www.waage-hannover.de](http://www.waage-hannover.de)).

## 2.6 Vermögensausgleich

Eine der wesentlichen bei einer Scheidung zu klärenden Fragen ist der Ausgleich des während der Ehezeit angesammelten Vermögens. Sofern nicht ausnahmsweise Gütergemeinschaft oder Gütertrennung bestand, ist nach dem gesetzlichen Güterstand ein sog. Zugewinnausgleich vorzunehmen (§ 1363 Abs. 2 S. 2 BGB). Hierzu können die Eheleute bereits zuvor mittels Ehevertrag (§ 1408 BGB), aber auch noch während des Scheidungsverfahrens einvernehmliche Regelungen treffen, die allerdings der notariellen Beurkundung bzw. der Aufnahme in einen gerichtlichen Vergleich bedürfen (vgl. § 1378 Abs. 3 BGB, § 127a BGB).

Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt (§ 1373 BGB). Nicht berücksichtigt werden alle Gegenstände und Vermögenswerte, die in der Hausratsaufteilung oder dem Versorgungsausgleich (s.u. 2.7) unterliegen. Es ist also zunächst für jeden Ehegatten das sog. Anfangsvermögen (§ 1374 BGB) und das Endvermögen (§ 1375 BGB) festzustellen. Hierbei sind folgende Stichtage von Bedeutung:

- Tag der Eheschließung zur Berechnung des Anfangsvermögens,
- Tag der Zustellung des Scheidungsantrages zur Berechnung des Endvermögens (§ 1384 BGB) sowie
- Tag der Rechtskraft der Scheidung, da nach § 1378 Abs. 2 BGB die Ausgleichsforderung durch den Wert des Vermögens begrenzt wird, der nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstandes vorhanden ist.

Bei der Berechnung des Anfangs- bzw. Endvermögens ist eine Vielzahl von unterschiedlichen Aspekten zu beachten, u.a.:

- Anfangsvermögen: ist das Vermögen, das ein Ehegatte bei der Eheschließung hatte; es ist ohne Bedeutung, ob die Gegenstände, die zum Anfangsvermögen gehört haben, sich noch im Endvermögen befinden. Bestehen zum Beginn der Ehe nur Schulden, so wird das Anfangsvermögen mit Null (kein negativer Betrag) bewertet (vgl. § 1374 Abs. 1 BGB). Während der Ehezeit anfallende Erbschaften oder Vermögen, das ein Ehegatte mit Rücksicht auf ein späteres Erbrecht, durch Schenkung oder Ausstattung erwirbt, wird grds. dem Anfangsvermögen zugerechnet (§ 1374 Abs. 2 BGB). Anders ist dies mit anderen Vermögenszuwächsen während der Ehe, auch wenn diese nicht vom Ehegatten mit erwirtschaftet werden, z.B. Schmerzensgeld (BGHZ 80, 384), Lottogewinn (BGHZ 68, 43). Soweit das Anfangsvermögen nicht dargelegt und bewiesen wird, wird vermutet, dass kein Anfangsvermögen vor-

handen war und das Endvermögen den Zugewinn bildet (§ 1377 Abs. 3 BGB).

- Endvermögen: Die Ehegatten sind verpflichtet, über den Bestand des Endvermögens und dessen wertbildende Faktoren (z.B. Lage und Größe eines Grundstückes, Alter und km-Leistung eines Kfz) vollständig Auskunft zu erteilen (vgl. § 1379 BGB). Hierbei sind alle Aktiva und Passiva transparent zu machen. Verbindlichkeiten, die gem. § 1375 BGB vom Endvermögen abzuziehen sind, erfassen insb. alle Schulden sowie Unterhaltsrückstände.

Ist bei den Ehegatten ein realer Vermögenszuwachs eingetreten und übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so steht die Hälfte des Überschusses dem anderen als Ausgleichsforderung zu (§ 1378 Abs. 1 BGB). Der Kaufkraftschwund des Geldes wird durch folgende Formel berücksichtigt:

$$\text{Ermitteltes Anfangsvermögen} \times \frac{\text{Index bei Güterstandsbeendigung}}{\text{Index bei Güterstandsbeginn}}$$

Die Preisindexzahlen werden regelmäßig in den Fachzeitschriften (z.B. NJW, FamRZ) veröffentlicht und sind auch bei den Banken oder den statistischen Landesämtern zu erfragen (z.B. [www.statistik-portal.de/Indexzahlen/v\\_verbrauch.asp](http://www.statistik-portal.de/Indexzahlen/v_verbrauch.asp)).

Im Hinblick auf die vermögensrechtliche Auseinandersetzung müssen die Parteien die steuer-, versicherungs- und ggf. wohnungsbauprämien- sowie erbrechtlichen Konsequenzen berücksichtigen und sich insoweit externen Sachverständigen heranziehen. Auch insoweit sollte – wenn nicht ohnehin schon vorhanden – ggf. anwaltliche Beratung in Anspruch genommen werden.

## 2.7 Versorgungsausgleich

Die in der partnerschaftlichen Versorgungsgemeinschaft erworbenen Werte sollen im Fall der Scheidung nicht nur im Hinblick auf das Vermögen (vgl. 2.6), sondern auch im Hinblick auf die Altersversorgung gleichmäßig zwischen den Eheleuten aufgeteilt werden. Grundgedanke des Versorgungsausgleichs ist es, demjenigen Ehegatten, der während der Ehezeit geringere (gesetzliche) Anwartschaften und Aussichten für eine spätere (Alters)Versorgung erworben hat, einen fairen Ausgleich zu geben. Bei Scheidung der Ehe hat er/sie einen Anspruch auf die Hälfte der Differenz der von beiden Eheleuten während der Ehe erworbenen Versorgungsanwartschaften (§§ 1587 ff. BGB).

Ausgleichspflichtig sind insb. alle während der Ehe (vgl. § 1587 Abs. 2 BGB)<sup>2</sup> erworbenen Anwartschaften/Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Beamtenpensionen, der betrieblichen Altersversorgung und

sonstiger (z.B. berufsständischer) Versorgungsrenten sowie -ansprüche aus privaten Lebensversicherungen auf Rentenbasis (Kapitallebensversicherungen gehören zum Vermögen). Nicht auszugleichen sind Anwartschaften und Aussichten, die weder mit Hilfe des Vermögens noch durch Arbeit der Ehegatten begründet oder aufrechterhalten worden sind (§ 1587 Abs. 1 S. 2 BGB).

Der Versorgungsausgleich ist hochkompliziert (§ 1587a BGB ist die längste Rechtsnorm im BGB) und ohne Inanspruchnahme der Versicherungsträger nicht zu leisten (zu den Einzelheiten Borth 1998). In aller Regel wird der sog. öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich (§§ 1587b ff. BGB) durchgeführt. Der in einigen Fällen gesetzlich zulässige, schuldrechtliche Versorgungsausgleich (§ 1587f BGB) verschafft keine eigenen Versorgungsrechte, sondern nur einen Ausgleichszahlungsanspruch und birgt nicht unerhebliche Risiken in sich. In Sonderfällen, z.B. bei Unklarheiten über den Bestand und die Bewertung z.B. ausländischer Anwartschaften oder bei völliger Gleichwertigkeit der künftigen Versorgung, wird öfter ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich vereinbart. Diese muss notariell beurkundet werden und bedarf der familiengerichtlichen Genehmigung (vgl. § 1587o Abs. 2 BGB).

Wie der Vermögensausgleich kann auch der Versorgungsausgleich einvernehmlich (anders) geregelt werden (zur Beurkundung s.u. 3). Es empfiehlt sich aber, zunächst den (öffentl.-rechtl.) Versorgungsausgleich mit gerichtlicher Hilfe entsprechend den gesetzlichen Regelungen durchzuführen. Nachdem die scheidungswilligen Eheleute entsprechende Formulare, auf denen sie sämtliche Anwartschaften und Ansprüche angeben müssen, ausgefüllt haben, holt das Gericht bei den Versicherungs- und Versorgungsträgern Auskünfte über den aktuellen Stand der Versorgungsansprüche ein. Aufgrund dieser Informationen werden die Versorgungsansprüche berechnet und bewertet sowie eine ggf. bestehende Ausgleichsverpflichtung festgestellt und ein Wertausgleich vollzogen. Erst auf dieser transparenten Basis ist den Parteien eine faire einvernehmliche Regelung möglich.

## 3. Abschlussvereinbarung und Beurkundung

Die Mediation endet in Trennungs- und Scheidungsverfahren im erfolgreichen Fall i.d.R. mit einem schriftlichen Abschlussprotokoll bzw. einer Vereinbarung. Hierbei han-

<sup>2</sup> Als Ehezeit im Sinne der Vorschriften über den Versorgungsausgleich gilt die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, bis zum Ende des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags vorausgeht (§ 1587 Abs. 2 BGB); z.B.: Heirat am 20.11.1987 und Zustellung des Scheidungsantrags am 30.01.2007 = Ehezeit 1.11.1987–31.12.2006.

delt es sich, i.d.R. mit einer schriftlichen Unterschrift dokumentiert, rechtstechnisch um einen Vertrag. Im Hinblick auf juristische Fachtermini und die vorbeugende Rechtskontrolle empfiehlt es sich, den Vertrag auf der Basis des Abschlussprotokolls (zusätzlich) von den beratenden Anwälten schriftlich formulieren zu lassen. Anschließend kann der Vertrag über einen Rechtsanwalt (sog. Anwaltszwang §§ 78 Abs. 2, 625 ZPO) zusammen mit dem Scheidungsantrag dem Gericht vorgelegt oder vor einem Notar beurkundet werden.

In bestimmten Bereichen verlangt das Gesetz zur Wirksamkeit der Vereinbarung eine notarielle bzw. gerichtliche Beurkundung. Das ist insb. bei Grundstücksangelegenheiten (§ 313 BGB), güterrechtlichen Regelungen (§ 1410 BGB) sowie dem Versorgungsausgleich (§ 1408 Abs. 2 BGB) der Fall. Nach § 630 Abs. 3 ZPO soll dem Antrag auf eine einvernehmliche Scheidung nur entsprochen werden, wenn die Einigung über die Regelung der Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind, die durch die Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht sowie die Rechtsverhältnisse an der Ehemwohnung und am Hausrat durch einen vollstreckbaren Schuldtitel beurkundet wurde. Die notarielle Beurkundung hat den Vorteil, dass sich die Parteien der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen und damit gegenseitig die Ernsthaftigkeit der Vereinbarung unterstreichen können. Im Falle des (Zahlungs-)Verzuges oder der sonstigen Nichteinhaltung kann die Vereinbarung dann unmittelbar – ohne den Umweg einer erneuten Klage – vollstreckt werden.

#### Literatur

- Borth, H.: Der Versorgungsausgleich in der anwaltschaftlichen und familiengerichtlichen Praxis; 3. Aufl. Neuwied 1998.  
 Dörner, H./Ebert, I./u.a.: Bürgerliches Gesetzbuch; Handkommentar; 2. Aufl. Baden-Baden 2002.  
 Haibach, R./Haibach, U.: Trennung und Scheidung, 4. Aufl. Bonn 2005.  
 Münder, J.: Familienrecht; 5. Aufl. München 2005.  
 Trenczek, T.: Leitfaden zur Konfliktmediation; *Zeitschrift für Konfliktmanagement* 6/2005, S 193–196.  
 Trenczek, T.: Recht in der Mediation; *perspektive mediation* 2/2006; S 93–96.  
 Wendl, P./Staudigl, S. u.a.: Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis. 6. Aufl. München 2004.

Eva Julia Lohse

## Geltendmachung und Vollstreckung übergeleiteter Unterhaltsansprüche durch die Sozialämter im Ausland

### INHALT

- A. Einleitung
- B. Aufenthaltsermittlung
- C. Gerichtliche Geltendmachung
  - I. Überblick über die Rechtsquellen
  - II. Zuständiges Gericht
  - III. Weitere Vorgehensweise
  - IV. Bemerkungen
- D. Vollstreckung titulierter Forderungen
  - I. Rechtsquellen
  - II. Ausländische Titel
  - III. Deutsche Titel
- E. Zusammenfassung

### ■ A. Einleitung

Laut Statistischem Bundesamt leben in der Bundesrepublik Deutschland 2,5 Millionen Kinder in Familien mit zumindest einem nichtdeutschen Elternteil.<sup>1</sup> Dies stellt vermehrt auch die örtlichen Träger der Sozialhilfe, die im Rahmen des SGB XII Leistungen an unterhaltsberechtigten Kinder oder Ehepartner erbringen, vor die schwierige Frage, wie nach § 94 Abs. 1 SGB XII auf sie übergegangene Unterhaltsansprüche gegenüber einem mittlerweile im Ausland befindlichen Unterhaltsverpflichteten gerichtlich geltend zu machen und gegebenenfalls zu vollstrecken sind. Die Vielzahl der rechtlichen Quellen – von internationalen Abkommen über europäisches Recht bis hin zu nationalen Regelungen – ebenso wie die Unsicherheit, welche Verfahrensschritte zu beachten sind, lassen die zuständigen Stellen häufig verzweifeln. Hinzu kommt die Unsicherheit, ob bzw. wann dieselben Vorschriften wie für die Geltendmachung solcher Ansprüche durch Private Anwendung finden. Auch wenn dies meistens der Fall ist, gilt es doch einige Besonderheiten zu beachten, die sich aus der

Die Autorin Eva Julia Lohse, LL.M. (Eur) ist Rechtsreferendarin am OLG Nürnberg und Wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Prof. Dr. Matthias Jestaedt, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen.

fehlenden Vergleichbarkeit der Schutzbedürftigkeit der öffentlichen Hand und der privaten Unterhaltsberechtigten gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten ergeben.

Dieser Aufsatz möchte sowohl einen Überblick über das geltende Recht geben, als auch auf Besonderheiten und Lösungsmöglichkeiten in der Praxis hinweisen und damit betroffenen örtlichen Trägern der Sozialhilfe als Leitfaden dienen.<sup>2</sup>

### ■ B. Aufenthaltsermittlung

Zu Beginn empfiehlt es sich für den örtlichen Träger der Sozialhilfe festzustellen, ob die Zahlung nicht freiwillig durch Zusendung einer entsprechenden Zahlungsaufforderung erreicht werden kann, da dies mit den geringsten Kosten und dem geringsten Aufwand verbunden ist.

Dies wird jedoch häufig bereits daran scheitern, dass dem in Deutschland verbliebenen Unterhaltsberechtigten der Aufenthalt des Unterhaltsverpflichteten ebenso unbekannt ist wie dem zuständigen Sozialamt. Die Kenntnis des Aufenthaltes ist aber nicht nur für eine (unwahrscheinliche) freiwillige Zahlung, sondern auch für eine gerichtliche Geltendmachung unabdingbar, da nur so z.B. die Zustellung der Klageschrift erfolgen kann.

Im Folgenden werden einige Möglichkeiten der Aufenthaltsermittlung aufgelistet.<sup>3</sup>

- *USA*: Nachfrage beim *Federal Parent Locator Service* (FPLS) auf nationaler Ebene, bzw. *Parent Locator Service* im jeweiligen Bundesstaat. Hierbei handelt es sich um die den staatlichen Kindesunterhaltsbehörden angegliederten Ermittlungsbehörden. Wichtig ist es, die *Social Security Number* der gesuchten Person anzugeben.
- *Staaten mit Meldewesen*: Hier kann im Rahmen der Amtshilfe bei der jeweiligen Meldebehörde die Anschrift ermittelt werden. Allerdings haben die wenigsten Staaten ein Meldewesen, ein positives Beispiel ist Österreich.
- *Staaten ohne Meldewesen*: Es besteht allein die Möglichkeit, die Hilfe der deutschen Auslandsvertretungen im jeweiligen Land in Anspruch zu nehmen, mit der Bitte, sich wiederum mit einer Anfrage im Rahmen der Amtshilfe an die Behörden des